



GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80



04275/2180 Fax: 04275/21810

DVR.Nr. 0058998
UID.Nr. ATU25682204

E-Mail: reichenau@ktn.gde.at Internet: <http://www.reichenau.gv.at>

Ebene Reichenau, 22.10.2021

Zahl: 900-3/20021

1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 22.10.2021, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (Erste Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 5.537.700,00
Aufwendungen:	€ 5.633.000,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 184.900,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 2.300,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	€ 87.300,00
---	-------------

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 5.112.600,00
Auszahlungen:	€ 4.393.100,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:² € 719.500,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:
€ 250.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 25.10.2021 in Kraft.⁵

Der Bürgermeister:

(Karl Lessiak)

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

⁵ Entsprechend § 8 Abs 1 K-GHG darf der Nachtragsvoranschlag „nur“ die Änderungen des Voranschlages enthalten; der (ursprüngliche) Voranschlag darf demnach nicht außer Kraft gesetzt werden, sondern wird durch den Nachtragsvoranschlag abgeändert.

